Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1971

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschläge der Kommission der EWG für

eine Verordnung Nr. . . ./63/EWG des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 19 des Rates im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Getreidepreise in der Gemeinschaft

eine Verordnung Nr. . . ./63/EWG des Rates über die Festsetzung der Getreidepreise für das Wirtschaftsjahr 1964/65 und die Bestimmung der Handelsplätze

eine Verordnung Nr. . . ./EWG des Rates betreffend Ausgleichsmaßnahmen und Aufstellung von Gemeinschaftsplänen zur Verbesserung der Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung

eine Verordnung Nr. . . ./63/EWG des Rates vom . . . betreffend Ergänzung der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik enthaltenen Bestimmungen

— Drucksache IV/1705 —

A. Bericht des Abgeordneten Ehnes

Die Vorschläge der Kommission der EWG in Drucksache IV/1705 wurden mit Schreiben des Herrn Präsidenten vom 4. Dezember 1963 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und den Wirtschaftsausschuß mitberatend überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seinen Sitzungen vom 6. und 13. Februar 1964 die Vorlage beraten und dabei festgestellt, daß der von der EWG-Kommission eingebrachte Vorschlag zur Getreidepreisangleichung innerhalb der EWG-Mitgliedstaaten folgende Hauptziele verfolgt:

1. die Getreidepreisangleichung in der EWG „in einem Zuge" vom Getreidewirtschaftsjahr 1964/65 an durchzuführen;

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

2. die Höhe der Richtpreise so festzusetzen, daß die Preisangleichung nicht zu einer bedenklichen Ausdehnung der Getreideanbauflächen in der Gemeinschaft führt.

Bei den Beratungen war sich der Ausschuß darüber einig, daß die Preisangleichung im Getreidewirtschaftsjahr 1964/65 nicht durchgeführt werden kann. Diesen Standpunkt vertrat auch die Bundesregierung. Ebenfalls einig war man im Ausschuß, daß die von der EWG-Kommission errechneten Einkommenseinbußen der deutschen Landwirtschaft zu gering bemessen sind und nach Berechnungen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten etwa das Doppelte betragen müßten. Eine Einmütigkeit bestand auch im Ausschuß über viele der von der Opposition vorgebrachten Vorbehalte (siehe Minderheitsentschließung weiter unten), ohne jedoch zu der in der Entschließung der Minderheit festgestellten Schlußfolgerung zu kommen.

Die Mehrheit des Ausschusses empfahl der Bundesregierung, den Vorschlag der EWG-Kommission in Drucksache IV/1705 abzulehnen, und stimmte der im Antrag des Ausschusses aufgeführten Entschließung zu. Bei der Ablehnung ging die Ausschußmehrheit davon aus, daß neben den Einbußen, die aus der nominellen Senkung der Richtpreise entstehen, weitere erhebliche Mindereinnahmen eintreten durch Änderung des Qualitätsstandards, durch Verringerung der Interventionspunkte und durch die Vereinheitlichung der Reports.

Bei Annahme des Kommissionsvorschlages würden nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses besonders in marktfernen Gebieten empfindliche Einbußen zu erwarten sein. Im übrigen würde mit einer Getreidepreissenkung auch eine Preisminderung der gesamten Boden- und Veredelungsproduktion verbunden sein.

Wie bereits oben erwähnt, würde die von der EWG-Kommission vorgesehene Ausgleichszahlung den Einnahmeausfall bei der deutschen Landwirtschaft in keiner Weise decken. Die gegenwärtige Kostensituation gestatte aber keine weiteren Einkommensverluste. Die ablehnende Haltung wurde im übrigen auch davon bestimmt, daß trotz der erheblichen Einkommenseinbußen der deutschen Landwirtschaft durch die geplante Preissenkung keine nennenswerte Minderung der Verbraucherpreise eintreten würde.

Aus diesen Gründen war die Mehrheit des Ausschusses der Auffassung, daß die Übergangszeit bis 1970 voll ausgenutzt werden müßte.

Eine Minderheit des Ausschusses schlug nachfolgende Entschließung vor:

Der Bundestag anerkennt die Notwendigkeit der Entwicklung einer gemeinsamen Agrarpolitik, die gemäß Artikel 39 des EWG-Vertrages das Ziel hat, die Einkommenslage der in der Landwirtschaft Beschäftigten zu verbessern.

Der EWG-Vorschlag — Drucksache IV/1705 — trägt dieser Forderung zwar grundsätzlich, aber nicht in genügender Weise Rechnung. Es müssen ausreichende europäische Mittel bereitgestellt werden, damit die Einkommenseinbußen voll ausgeglichen werden können. Der Abbau der Ausgleichszahlungen kann nur in dem Maße erfolgen, wie die Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe sich entsprechend gebessert haben.

Gleichzeitig mit der Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik muß die Harmonisierung der unterschiedlichen, beeinflußbaren Kosten und Lasten so rechtzeitig erfolgen, daß am Ende der Übergangszeit gleiche Startbedingungen in der EWG gegeben sind.

Der EWG-Verordnungsentwurf über die Preiskriterien ist vom Ministerrat baldigst zu verabschieden. Dabei sind geeignete Maßstäbe für die zukünftige Festsetzung der Preise zu entwickeln.

Die Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen, die durch offene oder versteckte Subventionen aller Art in den verschiedenen Mitgliedstaaten hervorgerufen werden, muß tatkräftig in Angriff genommen werden.

Die EWG-Kommission ist zu veranlassen, darüber mit besonderer Aufmerksamkeit zu wachen, daß die Verordnung Nr. 19 (Getreide) auch tatsächlich in allen Teilen der Gemeinschaft durchgeführt wird.

Die EWG-Kommission und der Ministerrat sind gehalten, gleichzeitig die preispolitischen Vorstellungen bei den anderen landwirtschaftlichen Grundprodukten bekanntzugeben.

Die angekündigten Gemeinschaftspläne zur Verbesserung der Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung sind schnellstens auszuarbeiten und mit der Angleichung der Getreidepreise in Gang zu setzen.

Im Ministerrat ist dafür Sorge zu tragen, daß Wege zu einer einheitlichen Währungspolitik gefunden werden, um die Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik nicht durch eigenständige währungspolitsche Maßnahmen der Partnerländer zu gefährden.

Den nationalen Parlamenten werden immer mehr politische Entscheidungen entzogen, ohne daß das Europäische Parlament diese Rechte übertragen bekommt. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine entsprechende Erweiterung der Befugnisse der demokratischen europäischen Volksvertretung herbeizuführen.

Unter diesen Vorbehalten nimmt der Bundestag die Vorschläge der EWG-Kommission zur Kenntnis. Er fordert die Bundesregierung auf, die Vorbehalte auf dem Verhandlungswege auszuräumen, gegebenenfalls Alternativvorschläge zu entwickeln.

Obwohl die Mehrheit des Ausschusses hervorhob, daß man vielen Punkten dieser obenerwähnten Vorbehalte zustimmen könnte, war die von der Minderheit festgestellte Schlußfolgerung für die Mehrheit des Ausschusses nicht annehmbar.

Der mitberatende Wirtschaftsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 23. Januar 1964 erst-

mals beraten und dabei der Bundesregierung verschiedene Fragen gestellt, die vor Beschlußfassung in diesem Ausschuß beantwortet werden sollen. Die Fragen betreffen besonders die Auswirkungen der geplanten Senkung des Getreidepreises auf die Einfuhrabgaben, auf die Verarbeitungsprodukte aus Getreide, auf den Haushalt und auf den Handel mit Drittländern.

Sollte der Wirtschaftsausschuß Einwände gegen den Beschluß des federführenden Ausschusses erheben, werde ich diese im Plenum mündlich vortragen.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, dem Antrag des Ausschusses seine Zustimmung zu geben.

Bonn, den 21. Februar 1964

Ehnes

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. der Bundesregierung zu empfehlen, den Vorschlag der Kommission der EWG — Drucksache IV/1705 — abzulehnen;

2. folgender Entschließung zuzustimmen:

   Die im EWG-Vertrag vorgesehene Übergangszeit bis 1970 muß voll ausgenutzt werden. In ihr muß eine Harmonisierung der kostenbeeinflussenden Faktoren in allen die Landwirtschaft berührenden Bereichen der Wirtschaft, z. B. in der Kredit-, Währungs-, Steuer-, Verkehrs- und Sozialpolitik, erfolgen.

   Nach dem Vorschlag der EWG-Kommission würden über die darin vorgesehene Senkung der Grundrichtpreise hinaus weitere Preisabschläge eintreten durch

   die Änderung der Qualitätsstandards,

   die Senkung der abgeleiteten Interventionspreise,

   die Verringerung der Interventionspunkte und

   die Vereinheitlichung der Reports.

   Damit würden sich z. B. in marktfernen Gebieten die Einbußen

   bei Weizen von 50,50 DM bis 70,— DM,

   bei Roggen von 57,50 DM bis 75,50 DM,

   bei Gerste von 42,— DM bis 68,50 DM

   je Tonne erhöhen.

   Der Bundestag stellt demgegenüber fest, daß

   a) der deutsche Getreidepreis seit 1951 unverändert geblieben ist,

   b) in dieser Zeit die Produktionskosten eine stetige Steigerung erfahren haben und daß die sich daraus ergebende gegenwärtige Kostensituation keine weiteren Preiseinbußen gestatte,

   c) mit einer Getreidepreissenkung ebenfalls eine Preisminderung der gesamten Boden- und Veredelungsproduktion verbunden sein würde und

   d) dadurch eine ganz erhebliche und weit über die Schätzung der Kommission hinausgehende Einkommensminderung eintreten würde und keine nennenswerte Senkung der Verbraucherpreise zu erwarten ist.

   Im übrigen ist festzustellen, daß die von der Kommission vorgeschlagene Ausgleichszahlung weder nach ihrer Höhe noch hinsichtlich der vorgesehenen Dauer den der Landwirtschaft entstehenden Einnahmeausfall ersetzen kann.

   Für eine solche Ausgleichszahlung ist zur Zeit auch kein Verfahren sichtbar, wonach der gerechte Ausgleich für die einzelnen Betriebe ihren Einbußen entsprechend durchgeführt werden kann.

Bonn, den 21. Februar 1964

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht
Vorsitzender

Ehnes
Berichterstatter